

Satzung BochumerBund

§1 Allgemein

- 1) Die Gewerkschaft führt den Namen BochumerBund. Der BochumerBund hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins nach §54 BGB.
- 2) Der BochumerBund ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für deren Sicherung ein.
- 3) Der BochumerBund hat seinen Sitz in Bochum.
- 4) Das Zuständigkeitsgebiet des BochumerBund ist die Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck

- 1) Der BochumerBund ist die gewerkschaftliche Vertretung von Pflegenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (näheres regelt §3 dieser Satzung). Er bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und dabei insbesondere:
 - a) die gewerkschaftliche Organisation von beruflich Pflegenden in Betrieben und der Förderung von Mitbestimmung in betrieblichen Gremien,
 - b) die Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebenden und der Gesellschaft,
 - c) die Gewährung von Rechtsschutz für seine Mitglieder,
 - d) das Erstreben von Tarifabschlüssen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne seiner Mitglieder,
 - e) die Förderung der beruflichen Autonomie von beruflich Pflegenden in Kooperation mit Verbänden und Kammern,
 - f) die Förderung der Solidarität unter den GewerkschaftskollegInnen unter Berücksichtigung der Würde und Integrität.
- 2) Der BochumerBund behält sich vor, zur Durchsetzung seiner Interessen gegenüber Arbeitgebenden zu Arbeitskampfmitteln zu greifen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im BochumerBund können alle Personen werden, die eine pflegerische Ausbildung absolviert haben oder sich in einer pflegerischen Ausbildung befinden oder einer Tätigkeit als Pflegehilfskraft ohne Ausbildung nachgehen. Näheres regelt §3 Nr. 2.
- 2) Mitglied können natürliche Personen werden die nach §5 BetrVG als Arbeitnehmende gelten sowie juristische Personen. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden (näheres regelt §4 dieser Satzung).

- 3) Der Mitgliedsantrag kann sowohl handschriftlich als auch digital eingereicht werden.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt Mitgliedsanträge ohne Begründung abzulehnen. Es besteht kein Recht auf eine Aufnahme.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Bei juristischen Personen durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Kündigungen, die bis zum letzten Tag eines Monats oder am zweiten Tag eines Monats eingegangen sind, gelten ab dem Folgemonat. Sonderregelungen können beim Vorstand beantragt werden.
- 6) Eine Mitgliedschaft im BochumerBund ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die die freiheitlich demokratische Grundordnung und die damit einhergehenden gleichen Rechte und Würde aller in der Bundesrepublik lebenden Menschen infrage stellt.
- 7) Mitglieder können aus dem BochumerBund ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder andere geltende Beschlüsse und Regularien verstoßen. Ebenso bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge und gewerkschaftsschädigendem Verhalten. Die Entscheidung für einen Ausschluss trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung kann auf der Vollversammlung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§3.1 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge müssen durch ein SEPA-Mandat monatlich oder als Einmalzahlung des Jahresbeitrags im ersten Monat des Jahres an den BochumerBund entrichtet werden. Bei Unterbrechung der SEPA-Zahlungen im laufenden Jahr muss der Differenzbetrag zum Jahresende als Einmalzahlung geleistet werden.
- 3) Mitglieder die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedsrechte.

§3.2 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung des BochumerBund durch Teilnahme und Rederecht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Bundesverbands mitzuwirken. Gleiches gilt für die Teilnahme an Versammlungen von Verbänden innerhalb des BochumerBund denen das Mitglied durch Wohnort zugehörig ist. Die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen kann limitiert werden, wenn die teilnehmende Personengruppe von vornherein selektiert wurde. Das Rederecht innerhalb von Versammlungen und Veranstaltungen kann durch die Versammlungs- oder Veranstaltungsleitung oder eine gültige Geschäftsordnung limitiert werden.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht sich nach Maßgabe dieser Satzung in Gremien wählen zu lassen und sich an Wahlen durch Abstimmung zu beteiligen. Die Wahl in ein

Gremium kann nach einer gültigen Mitgliedschaft erfolgen die mindestens drei Monate andauert.

3) Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen des BochumerBund und der Kooperationspartner des BochumerBund in Anspruch zu nehmen, die durch eine Mitgliedschaft im BochumerBund zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des BochumerBund die nicht vertraglich vereinbart wurden.

§3.3 Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Ziele des BochumerBund zu unterstützen und fördern,
- b) die Entscheidungen der beschlussfassenden Gremien und Versammlungen zu akzeptieren und mitzutragen,
- c) den KollegInnen des BochumerBund respektvoll und solidarisch beizustehen,
- e) die Mitgliedsbeiträge nach §3.1 Nr. 3 dieser Satzung zu entrichten.

§4 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Fördermitglieder dürfen in ihrem persönlichen oder als Organisation handelnden Tätigkeitsgebiet nicht gegen die Grundsätze und Ziele des BochumerBund agieren.
- 3) Fördermitglieder organisieren sich in einem eigenen nicht rechtsfähigen Verein und geben sich eine eigene Satzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- 4) Ein Vertreter des Bundesvorstands des BochumerBund wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des Fördervereins entsandt.
- 5) Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Bundesvorstand des BochumerBund.

§5 Organe des BochumerBund

- 1) Bundesvorstand
- 2) Vollversammlung
- 3) Tarifkommissionen
- 4) Landes – und Regionalverbände

§5.1 Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) einer Vorsitzenden,
 - b) einem Vorsitzenden,
 - c) einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) einem stellvertretenden Vorsitzenden,

e) einem Finanzvorstand und

f) fünf BeisitzerInnen.

2) Als beratende Mitglieder gehören dem Bundesvorstand eine Person aus der Bundestarifkommission sowie eine Person der Vertretung der Studierenden und Auszubildenden an.

3) Der Bundesvorstand wird von der Bundesvollversammlung gewählt.

4) Bei einer personellen Vakanz, kann der Bundesvorstand die vakante Position kommissarisch besetzen. Jedoch muss auf der kommenden Bundesvollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

5) Die in §5.1 Nr. 1) Buchstaben a-e benannten Personen bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand und vertreten den BochumerBund nach außen. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat insbesondere die Aufgaben der:

a) Regelung aller laufenden Geschäfte,

b) Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen,

c) Überwachung der delegierten Verantwortungsbereiche,

d) rechtlichen Vertretung des BochumerBund durch mindestens 2 Personen und

e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.

6) Weitere Aufgabenbereiche können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

7) Die Mitglieder des Bundesvorstands übernehmen einzelne organisatorische Bereiche. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

8) Mitglieder des Bundesvorstands dürfen keinem anderen Vorstand oder Tarifkommissionen als reguläre Mitglieder innerhalb des BochumerBund angehören.

9) Der Bundesvorstand leitet den gesamten BochumerBund und hat neben §5.1 Nr. 5 insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesvollversammlung

b) die Vertretung des BochumerBund gegenüber anderen Organisationen und Institutionen

c) die Entscheidung über die Aufnahme juristischer Personen

d) die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen

e) das Vetorecht gegenüber Tarifkommissionen

f) die Entsendung von kommissarischen Mitgliedern der Bundestarifkommission

g) die Entscheidung über den Einsatz von Arbeitskampfmitteln

h) die Sicherung der organisationalen Stabilität

i) die Sicherung der finanziellen Stabilität

10) Der Bundesvorstand kann gegenüber Mitgliedern bei Verstößen gegen die Satzung oder gewerkschaftsschädigendem Verhalten Sanktionen verhängen. Diese können sein:

- Verbot der Ausübung von Funktionen innerhalb des BochumerBund

- Verbot der Kandidatur zu Ämtern innerhalb des BochumerBund

- Ausschluss aus dem BochumerBund

Bei erteilten Sanktionen gilt §3 Nr. 7 sinngemäß.

11) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§5.2 Bundesvollversammlung

- 1) Die Bundesvollversammlung ist das oberste Organ des BochumerBund.
- 2) Die Beschlüsse der Bundesvollversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- 3) Die Bundesvollversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Bundesvorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Beschlüsse über Anträge,
 - f) Beschlüsse über grundsätzliche Absichten,
 - g) Entscheidung über Sanktionen von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren und
 - h) Auflösung.
- 4) Die Einladungsfrist zur Bundesvollversammlung beträgt neun Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist per E-Mail gültig. Der Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beigefügt sein.
- 5) Antragsberechtigt zur Bundesvollversammlung sind
 - a) der Bundesvorstand und Verbandsvorstände,
 - b) Expertisegruppen,
 - c) Tarifkommissionen,
 - d) Vollversammlungen der Verbände,
 - e) ein Personenkreis aus mindestens 10 Mitgliedern die per handschriftlicher Unterschrift dem Antrag zustimmen,
 - f) Studierenden- und Auszubildendenvertretung und
 - g) sonstige vom Bundesvorstand zugelassene Gruppen und Abteilungen.
- 6) Anträge können jederzeit eingereicht werden. Anträge müssen bis spätestens neun Wochen vor der Bundesvollversammlung eingereicht sein.
- 7) Anträge die weniger als neun Wochen vor der Bundesvollversammlung eingereicht werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands auf Behandlung. Diese Anträge sind nur gültig, wenn sie durch nicht beeinflussbare Ereignisse eine verkürzte Einreichungsfrist rechtfertigen.
- 8) Zu den mit der Einladung veröffentlichten Anträge, können bis fünf Wochen vor der Bundesvollversammlung Änderungsanträge eingereicht werden. Diese werden vier Wochen vor der Bundesvollversammlung an die Mitglieder versendet.
- 9) Der Bundesvorstand kann in Sondersituationen die Bundesvollversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- 10) Die Bundesvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine digitale Bundesvollversammlung ist möglich.

§5.3 Tarifkommissionen

- 1) Die Tarifkommissionen erarbeiten Tarifforderungen und setzen diese in Tarifverhandlungen um. Sie entscheiden über Ablehnung, Annahme oder Kündigung von Verhandlungsergebnissen. Tarifpolitische Grundsätze werden von der Bundesvollversammlung auf Antrag der Bundestarifkommission beschlossen.

- 2) Die Tarifkommissionen haben Antragsrecht zur Bundesvollversammlung und den Vollversammlungen ihrer zugehörigen Verbände.
- 3) Jeder Landesverband wählt in einer Landesvollversammlung eine eigene Tarifkommission. Diese besteht aus 3-9 Personen.
- 4) Die Landestarifkommissionen wählen eine Sprecherin und einen Sprecher. Diese vertreten die Landestarifkommissionen nach außen.
- 5) Die SprecherInnen der Landesverbände schließen sich zu einer Bundestarifkommission zusammen.
- 6) Bei fehlenden Landesverbänden und Landestarifkommissionen kann der Bundesvorstand 2 Mitglieder, nach Möglichkeit paritätisch aus dem jeweiligen Bundesland in die Bundestarifkommission berufen.
- 7) Bei vakanten Stellen in den Landestarifkommissionen kann der zuständige Landesvorstand Mitglieder in die Landestarifkommission entsenden.
- 8) Die Bundestarifkommission wählt einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretungen. Ein zu bestimmendes Mitglied der Bundestarifkommission wird als beratendes Mitglied in den Bundesvorstand entsandt.
- 9) Der Bundesvorstand hat in allen Belangen der Tarifkommissionen ein Vetorecht. Der Landesvorstand hat in allen Belangen der Landestarifkommission ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung eines Sachverhalts trifft dann die Landesvollversammlung oder die Bundesvollversammlung.

§5.4 Landes- und Regionalverbände

- 1) Landes- und Regionalverbände sind Untergliederungen des BochumerBund.
- 2) Die Landes- und Regionalvereinigungen geben sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen. Satzungen und Ordnungen, die dieser Satzung oder anderen vom Bundesverband beschlossenen Ordnungen entgegenstehen sind ungültig. Satzungen und Ordnungen müssen vom Vorstand des nächsthöheren Verbands genehmigt werden.
- 3) Die Landes- und Regionalverbände sind an die inhaltliche Ausrichtung des BochumerBund gebunden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands oder der Bundesvollversammlung.
- 4) Landes- und Regionalverbände halten mindestens einmal jährlich eine Vollversammlung ab.

§5.4.1 Landesverbände

- 1) Landesverbände müssen mindestens 50 reguläre Mitglieder nach §3 Nr. 1 dieser Satzung aufweisen. Ausnahmen müssen vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- 2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstands. Die Grenzen der Landesverbände orientieren sich an den Grenzen der Bundesländer.

- 3) Die Landesverbände bestehen aus dem Landesvorstand und der Landesvollversammlung.
- 4) Die Landesvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium eines Landesverbands. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Aufgaben der Landesvollversammlung im Landesverband regelt eine Landessatzung.
- 5) Der Landesvorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) einer Vorsitzenden,
 - b) einem Vorsitzenden,
 - c) einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) einem Finanzvorstand und
 - f) einer von der Vollversammlung zu beschließenden Anzahl von BeisitzerInnen.
- 6) Der Landesvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Regelung aller laufenden Geschäfte,
 - b) Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen,
 - c) Überwachung der delegierten Verantwortungsbereiche,
 - d) rechtlichen Vertretung des Verbands durch mindestens 2 Personen,
 - e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
 - f) die Umsetzung der Beschlüsse der Landesvollversammlung
 - g) die Vertretung des Verbands gegenüber anderen Organisationen und Institutionen
 - h) das Vetorecht gegenüber der Landestarifkommissionen
 - i) die Entsendung von kommissarischen Mitgliedern der Landestarifkommission
 - j) die Sicherung der organisationalen Stabilität im Verband und
 - k) die Sicherung der finanziellen Stabilität im Verband.
- 6) Landesverbände können sich zum Zweck von regionalen Tarifverhandlungen zu eigenständigen Vereinen umbilden. Hierzu ist ein Vertrag mit dem Bundesverband des BochumerBund zu schließen.

§5.4.2 Regionalverbände

- 1) Regionalverbände müssen mindestens 10 reguläre Mitglieder nach §3 Nr. 1 dieser Satzung aufweisen.
- 2) Die Gründung von Regionalverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstands.
- 3) Regionalverbände können in Kreisen und kreisfreien Städten gebildet werden.
- 4) Regionalverbände wählen eine Sprecherin und einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin und Sprecher. Diese vertreten die Regionalverbände nach außen und innen.
- 5) Regionalverbände halten mindestens einmal jährlich eine Vollversammlung ab. Aufgaben der Vollversammlung im Regionalverband regelt eine Satzung.
- 6) Regionalverbände können sich in weitere kleinere Organisationseinheiten aufteilen.

§6 Studierenden- und Auszubildendenvertretung

- 1) Studierende und Auszubildende können sich in einer eigenen, dem Bochumer Bund angehörenden Vereinigung zusammenschließen.
- 2) Die Vereinigung gibt sich selbst einen Namen und eine Satzung sowie bei Bedarf verschiedene Ordnungen. Name, Satzung und Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands und dürfen dieser Satzung und geltenden Ordnungen nicht widersprechen.
- 3) Die Vereinigung organisiert sich selbst.
- 4) Die Vereinigung muss eine klare Vertretungsstruktur nach innen und außen aufweisen und eine mindestens einmal jährlich stattfindende Versammlung abhalten.
- 5) Die Vereinigung hat Antragsrecht an alle Vollversammlungen.
- 6) Eine vertretende Person der Vereinigung wird als beratendes Mitglied in den Bundesvorstand entsandt.

§7 Expertisegruppen

- 1) Expertisegruppen können sich zu einem Thema oder Themenbereich bilden.
- 2) Sie erarbeiten Standpunkte unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse.
- 3) Sie haben Antragsrecht zur Vollversammlung.
- 4) Expertisegruppen wählen sich eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- 5) Jedes Mitglied nach §3 Nr. 1 dieser Satzung kann sich einer Expertisegruppe anschließen.
- 6) Expertisegruppen können Aufnahmebedingungen definieren.
- 7) Die Gründung einer Expertisegruppe muss beim Bundesvorstand angezeigt werden. Der Bundesvorstand kann die Gründung von Expertisegruppen ablehnen. Es gibt ein Widerspruchsrecht vor der Bundesvollversammlung.

§8 Wahlen

- 1) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die im Besitz der Mitgliedsrechte sind.
- 2) Wahlen werden geheim durchgeführt und sind digital zulässig
- 3) Wahlen sind nach einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 4) Bei Wahlen, die während einer Präsenzveranstaltung stattfinden, wird ein Wahlausschuss gewählt. Die Wahl des Wahlausschusses kann per Blockwahl oder durch Kumulierung erfolgen.
 - a) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussvorsitz und zwei WahlhelferInnen. Der Wahlausschuss entscheidet selbst, wer den Vorsitz übernimmt.
 - b) Der Wahlausschuss führt durch die Wahlen, verteilt die Stimmzettel, sammelt diese ein und wertet das Ergebnis aus.
 - c) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen bei Wahlgängen, bei denen sie selbst kandidieren, nicht im Wahlausschuss mitwirken. Für diesen Zeitraum ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

- 5) Bei digitalen Wahlen wird der Wahlausschuss durch ein geeignetes digitales Werkzeug ersetzt.
- 6) Die Wahl der Vorsitzenden, Stellvertretungen und Finanzvorstand erfolgt in Einzelwahl.
- 7) BeisitzerInnen werden durch Kumulierung gewählt:
 - a) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen vergeben, wie es der Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht.
 - b) Der Wahlvorgang wird entweder mit einem Stimmzettel durchgeführt, bei dem alle verfügbaren Stimmen gleichzeitig vergeben werden, oder es werden so viele Stimmzettel wie zu wählende Positionen ausgegeben und pro Stimmzettel wird eine Stimme vergeben. Bei letzterer Variante werden die Stimmen der einzelnen Wahlzettel zusammengezählt und so das Ergebnis ermittelt.
- 8) Das Ergebnis der Wahl wird unmittelbar nach Auszählung bekannt gegeben.
- 9) Beim Ausscheiden einer Person aus einem Gremium, wird bei der kommenden Vollversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode durchgeführt.
- 10) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

§9 Mittelverwendung

- 1) Die finanziellen Mittel des BochumerBund werden nur für Zwecke des BochumerBund verwendet.
- 2) Vergütungen von Vorstandsmitgliedern, Erstattung von Auslagen und anderen kostenverursachenden Tätigkeiten für den BochumerBund werden in einer Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird vom Bundesvorstand und den Landesvorständen beschlossen.

§10 Transparenz

- 1) Mitglieder, die im Besitz der Mitgliederrechte sind, haben, sofern keine strategischen oder datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, Einsicht in alle Geschäfte der Vorstände und Tarifkommissionen des BochumerBund.
- 2) Alle gewählten Gremien sind den jeweiligen Vollversammlungen rechenschaftspflichtig und legen einen Jahresbericht vor.

§11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des BochumerBund muss von 50% der Mitglieder beim Bundesvorstand beantragt werden.
- 2) Die Entscheidung der Auflösung erfolgt durch postalische Urabstimmung sechs Monate nach Antragseingang.
- 3) Nach Auflösungsbeschluss muss der BochumerBund innerhalb von sechs Monaten aufgelöst werden.

4) Bei einer Auflösung wird vorhandenes Vermögen gemeinnützigen, der Weiterentwicklung der beruflichen Pflege dienenden Organisationen gespendet.

§ 12 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung ist mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.05.2020 in der vorliegenden Fassung gültig.

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Vollversammlung am 14.11.2020 und 04.12.2021 geändert.